

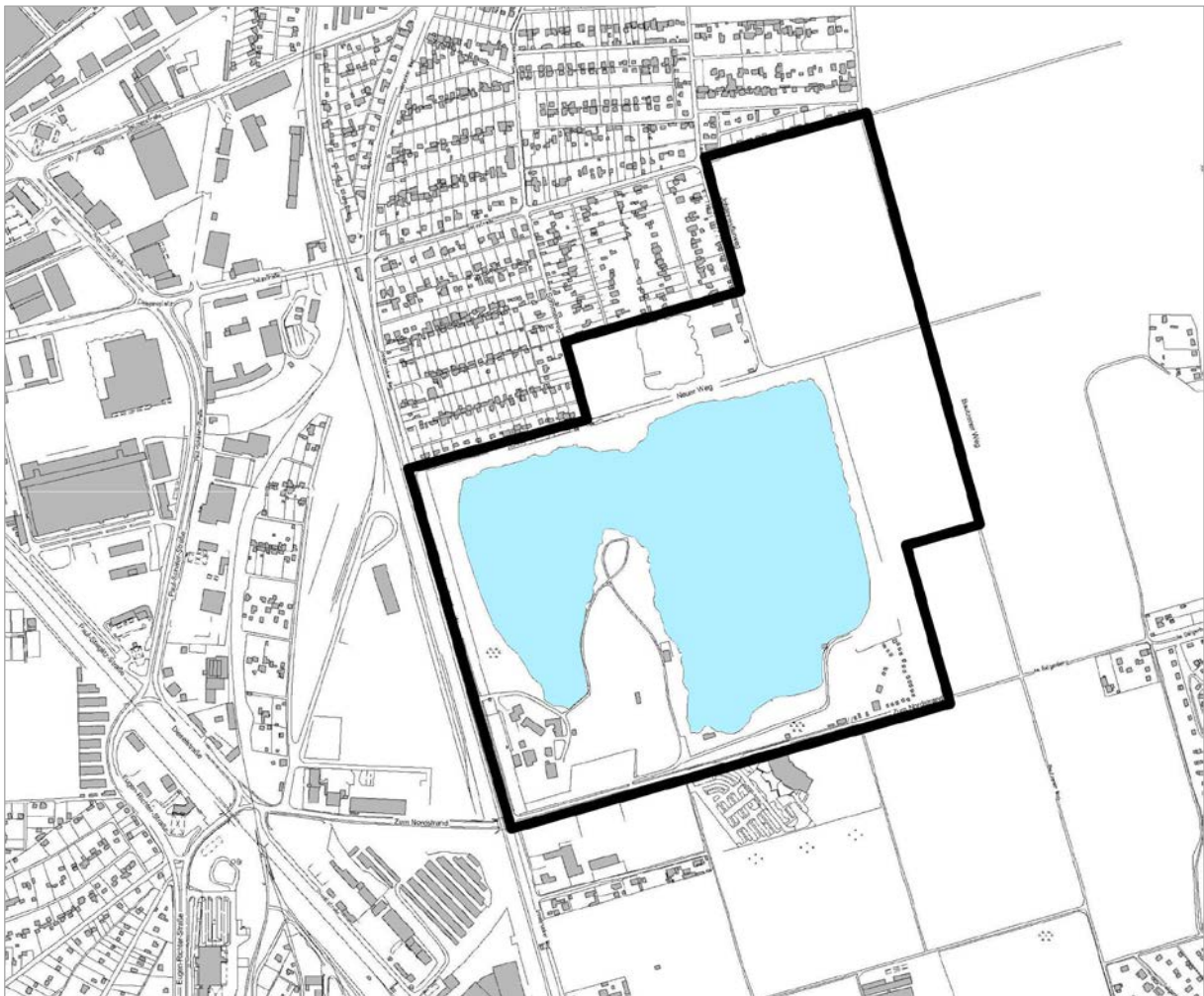
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15

Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden „Naherholungsgebiet Nordstrand“

Entwurf



Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Datum:
15.11.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Grundlagen.....	1
1.2	Verfahren	1
2	Allgemeine Begründung	2
2.1	Planungsanlass und -erfordernis	2
2.2	Ziele und Zwecke der Planung.....	2
2.3	Plangebiet	3
2.4	Planungsalternativen	5
2.5	Betroffene Inhalte des wirksamen FNP	5
3	Planungsvorgaben	7
3.1	Landesplanung	7
3.2	Regionalplanung	7
3.3	Kommunale Planungen.....	8
3.4	Fachplanungen.....	10
4	Hinweise	11
4.1	Denkmalschutz.....	11
4.2	Altlasten.....	11
5	Inhalte der Planung	11
5.1	Darstellungen	11
5.2	Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke.....	15
6	Städtebauliche Kennziffern/ Folgekosten für die Gemeinde.....	16
7	Umweltbericht	16
7.1	Kurzbeschreibung.....	16
7.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	18
7.3	Alternativen	26
7.4	Ergänzende Angaben	26
7.5	Zusammenfassung	27

1 Einleitung

1.1 Grundlagen

Die Stadt Erfurt verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP), wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017 einschließlich aller bis zum Stand der Erfassung vom 24.03.2017 wirksam gewordenen Änderungen und Berichtigungen.

Der FNP stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Erfurt dar, indem er die geplante Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach deren voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen aufzeigt. Aufgrund verschiedener Entwicklungen und Projekte ist der FNP entsprechend planerischer Erfordernisse zu ändern. Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1:10.000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar.

Für die Stadt Erfurt selbst und für Behörden ist der FNP bindend. Der FNP entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen. Der FNP stellt jedoch eine wichtige Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen dar. Diese konkretisieren in Teilbereichen der Stadt die städtebauliche Entwicklung mit rechtsverbindlichen Festsetzungen.

1.2 Verfahren

Dem Verfahren zu dieser FNP-Änderung liegt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zugrunde.

Mit dem Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Nr. 1595/14 vom 05.11.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 12.12.2014) wurde die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 05.01.2015 bis 06.02.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 12.12.2014.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zum Vorentwurf der FNP-Änderung mit Schreiben vom 19.01.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und beteiligt sowie zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Da die FNP-Änderung im vollen Verfahren nach § 2 BauGB durchgeführt wird, wurde somit auch ein Umweltbericht erstellt (☞ Punkt 7 Umweltbericht).

Im nächsten Verfahrensschritt soll der Entwurf der FNP-Änderung, dessen Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden. Des Weiteren sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt werden.

2 Allgemeine Begründung

2.1 Planungsanlass und -erfordernis

Planungsanlass für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sind die Umsetzung bereits bestehender und die in Aufstellung befindlichen, neuen städtebaulichen Ziele für das Plangebiet. Der Nordstrand soll als für die Bevölkerung der Stadt Erfurt sehr wichtiges innenstadtnahes Naherholungsgebiet mit umfangreichen Sport- und Freizeitangeboten erweitert und aufgewertet werden.

Das Planungserfordernis ergibt sich aus der Aufstellung eines teilräumlichen Entwicklungskonzeptes (TREK) Naherholungsraum Nordost „Nordstrand“ in Form einer durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in seiner Sitzung vom 04.10.2011 favorisierten Variante. Zuvor wurde mit Beschluss Nr. 0135/07 des Stadtrates vom 17.07.2007 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes JOV575 „Nordstrand“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB für die Errichtung von Sondergebieten für Sport und Freizeit und die Errichtung eines Campingplatzes und von Ferienhäusern beschlossen.

Sowohl die tatsächliche, als auch die zukünftig geplante Art der Nutzung, welche auch im Bebauungsplan vorgesehen ist, entspricht nicht den Darstellungen des FNP. Damit wird gegen das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB verstoßen. Die geplante zukünftige Nutzung in Art und Umfang, sowie auch der Bebauungsplan selbst lassen sich aus Sicht der Stadtentwicklung nicht aus dem wirksamen FNP entwickeln.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes müssen entsprechend der neuen Zielstellungen geändert werden, um diese langfristig umsetzen zu können.

2.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, durch Weiterentwicklung der Darstellung der Flächen im Bereich des Nordstrandes diesen langfristig als Freizeit- und Naherholungsbereich zu sichern. Die weitere zukünftige positive Entwicklung des Naherholungsgebietes Nordstrand soll gewährleistet sowie durch vielfältige und besondere Sport- und Freizeitangebote als beliebtes Naherholungsziel in der Stadt Erfurt dauerhaft etabliert werden. Unter anderem soll der Nordstrand besser in die Stadt und die angrenzenden Bereiche eingebunden werden und als Baustein in der Umsetzung des Landschaftsverbundes von der Leipziger Straße über den Nordstrand zum Sulzer See entwickelt werden. Insbesondere die Ausrichtung als stadtnahes Freizeitzentrum soll durch einen Ausbau des Kerngebietes und die Integration ergänzender Nutzungen erfolgen. Neben einem öffentlichen Bereich für die Badenutzung sollen für kommerzialisierte Nutzungen, wie Wasserski und Tauchen, Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden und eine offene, parkähnliche Erholungslandschaft geschaffen werden. Um die Liegeflächen besser nutzen zu können, sollen die steilen Böschungsbereiche teilweise abgetragen und terrassiert werden.

Um die verschiedenen Entwicklungen und Nutzungsansprüche sowie den Anspruch, eine qualitätsvolle, vielfältige und zukunftsfähige Ausgestaltung des Erholungs- und Freizeitparks zu gewährleisten, planungsrechtlich zu sichern und umzusetzen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des teilräumlichen Entwicklungskonzeptes für den Nordstrand geschaffen werden.

Die folgenden Planungsziele werden angestrebt:

- Sicherung und Entwicklung des Nordstrandes als Freizeit- und Naherholungsbereich
- Sicherung des Nutzungsumfanges durch Darstellung von Flächen zur Einordnung von diversen sportlichen Anlagen, wie Sporthallen, Wasserskianlage, Tauchschule und Badestrand, sowie Flächen zur Naturbeobachtung und zum Angeln, Ferienhäuser sowie Campingstellen mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen
- Sicherung der langfristigen Umsetzung der Erweiterung des Erholungsgebietes „Nordstrand“ einschließlich der Neuanlage einer Wasserfläche, um Attraktivität und Erholungsfunktion zu steigern
- Wiedereingliederung der nach dem Kiesabbau freiwerdenden Fläche in die sie umgebende Landschaft
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des zugehörigen Bebauungsplanes

Mit den vorgenannten Zielen soll eine mit den gesamtstädtischen Entwicklungszielen übereinstimmende, geordnete städtebauliche Entwicklung des Änderungsbereiches gewährleistet werden. Zu diesem Zweck sollen die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen werden, um den Bebauungsplan JOV575 „Nordstrand“ als Satzung beschließen zu können. Damit können die städtebaulichen Entwicklungsziele im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert und das Baurecht geregelt werden.

2.3 Plangebiet

Lage

Der Änderungsbereich für den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt befindet sich nordöstlich des Innenstadtbereichs am Übergang der Stadtteile Johannesvorstadt nach Hohenwinden. Umgrenzt wird der Änderungsbereich durch:



Abbildung 1 – Schemakarte zur Lage im Stadtgebiet

- die Kleingartenanlage an der Salinesiedlung im Norden,
- die Straße Bautzener Weg im Osten,
- die Straße Zum Nordstrand im Süden,
- die Bahnstrecke Sangerhausen - Erfurt sowie den Innsbrucker Weg im Westen.

Die Fläche der Änderung umfasst ca. 45,6 ha, die mittlere Entfernung des Gebietes zum Stadtzentrum/ Anger beträgt ca. 2,7 km.

Beschreibung

Der Nordstrand ist ein bei der Bevölkerung beliebtes Erfurter Naherholungsgebiet, welches sich im Osten des Stadtteils Johannesvorstadt im Übergangsbereich nach Hohenwinden befindet. Als südlichster und der Innenstadt am nächsten gelegener See ist er Bestandteil einer Seenkette aus ehemaligen und noch in Betrieb befindlichen Kiesgruben bis zum Alperstedter See außerhalb von Erfurt, welche zukünftig eine zusammenhängende, von Nord nach Süd verlaufende Wasserlandschaft bilden werden. Der Nordstrand am Innsbrucker Weg wurde 1972 als Freizeit- und Erholungszentrum mit Strandbad, Gastronomie und Campingbereich eröffnet, nachdem der Kiessandabbau an dieser Stelle eingestellt wurde. Nach 1990 setzte zusehends ein Verfall der Anlage ein. Die Bausubstanz, insbesondere die sanitären Anlagen und die Ferienhäuser, verfielen in einen ruinösen Zustand. Seitdem wurden von der Stadt Erfurt als Eigentümer der Liegenschaft hohe finanzielle Aufwendungen für die Erneuerung der wichtigsten baulichen Anlagen vorgenommen. Im Gebiet befindet sich für den Badebetrieb eine Liegewiese, ein neuer Umkleide- und Sanitärtrakt, eine Rettungsstation (Rettungsschwimmer) und eine Gastronomieeinrichtung. Zur Freizeitgestaltung finden sich Beachvolleyball- und Beachsoccerplätze, nördlich des Sees eine Wasserskianlage und auf der Landzunge in der Mitte des Sees eine Tauchschule. Eingebettet



Abbildung 2 - Luftbild M 1:10.000, Quelle: Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stand: 10.05.2016

sind die Anlagen in eine intensive Vegetation mit Wiesen, Großgehölzen und alten Obstbäumen. Der kleine Badestrand, der ehemals das gesamte östliche Ufer einnahm, ist aufgrund des steigenden Grundwasserpegels bis heute weitgehend überflutet worden, sodass die steile und kaum nutzbare Böschung, welche durch den damaligen Kiessandabbau entstanden ist, meist unmittelbar an die Wasserlinie anschließt.

Im südwestlichen Teil des Areals, unmittelbar am Eingangsbereich des Geländes, befinden sich zudem überwiegend leerstehende, ruinöse Objekte einer Gewerbebrache.

Insgesamt wirkt das Areal unstrukturiert, teilweise marode und durch die steilen Böschungen zum Wasser nach innen gekehrt.

Planungsumfeld

Nördlich des Bereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, die den Nordstrand, das Kiesabbaugebiet und eine Gartenbaufläche umfasst, befindet sich die Kleingartenanlage „Saline“. Östlich des Nordstrandes befinden sich weitere landwirtschaftliche, für den Gartenbau genutzte Flächen. Südlich des Änderungsbereichs befindet sich der ehemalige „Konzert- und Gaststättenkomplex Nordstrand“ (Diskothek MAD/ SPOT), ein Wohnhaus mit Nebenanlagen eines ehemaligen Bauernhofes, der heute als Reitanlage vom „Jugend- und Behinderten-Pferdesportzentrum Erfurt e.V.“ genutzt wird.

Erschließung und technische Infrastruktur

Das Plangebiet ist durch die Straßenanbindung über die Eugen-Richter-Straße, Dieselstraße und Straße Zum Nordstrand an das überörtliche Hauptverkehrsnetz erschlossen.

Eine fußläufige Erreichbarkeit sowie mit dem Fahrrad ist von der Innenstadt über die Eugen-Richter-Straße und die Straße Zum Nordstrand sowie von der Oststadt bzw. vom Ringelberg über die Leipziger Straße und den Innsbrucker Weg bzw. Bautzener Weg möglich.

Eine direkte Anbindung des Plangebietes an den öffentlichen Personennahverkehr besteht nicht. Jedoch sind Haltestellen der Straßenbahn im Umkreis von 1.000 m erreichbar.

Stadttechnische Infrastruktur (Wasser, Abwasser, Strom) ist vorhanden, die Anbindung erfolgt hauptsächlich über die öffentlichen Straßen.

2.4 Planungsalternativen

Mit der FNP-Änderung wird die Aufwertung und Sicherung eines bestehenden, wichtigen Naherholungsgebietes für die Bevölkerung der Stadt Erfurt vorbereitet. Die Frage nach einer Planungsalternative zur Umsetzung der Planungsziele an einem anderen Standort im Stadtgebiet stellt sich somit nicht.

2.5 Betroffene Inhalte des wirksamen FNP

Inmitten des Änderungsbereiches ist der Nordstrand mit einer Gewässerfläche von ca. 17,2 ha dargestellt. Dieser ist auf ca. 24 ha umgeben von Grünflächen. Im nördlichen Bereich der Änderung, an der Salinesiedlung, ist ein 2,8 ha großer Bereich der Grünfläche als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Im äußeren Nordosten des Änderungsbereiches sind auf ca. 7,3 ha Flächen für den Gartenbau dargestellt.



Abbildung 5 – Auszug Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt vom 14.07.2017,
M 1 : 10.000, Stand 24.03.2017

Der Änderungsbereich umfasst dabei die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes JOV575 „Nordstrand“ (Änderungsbeschluss 100/2008 vom 28.05.2008) und weitere, unmittelbar angrenzende Flächen. Im Zuge der gleichzeitigen Entwicklung des teilräumlichen Entwicklungskonzeptes Naherholungsraum Nordost (TREK) stellte sich heraus, dass auch die Einbeziehung der unmittelbar im Norden angrenzenden Flächen für eine Erweiterung des Nordstrandareals erforderlich sind. Im Rahmen der Entwicklung des Naherholungsraumes Nordstrand müssen diese planungsrechtlich auf Ihre Darstellung überprüft werden.

Die Flächennutzungsplanänderung (maßgeblich ist hier die Planzeichnung zur Änderung) konzentriert sich auf den Bereich der im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen:

- Grünflächen ohne Zweckbestimmung, hier ein Teilbereich gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, mit teilweiser Darstellung als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB
- Flächen für den Gartenbau, hier ein Teilbereich, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

Der Erläuterungsbericht zum wirksamen Flächennutzungsplan führt unter anderem aus:

Grünflächen:

Planungsziele: Der Nordstrand soll die Funktion eines Freizeitentrums für vielfältige Nutzungen in relativer Nähe zur Innenstadt übernehmen. (...)

Freizeitinfrastruktur / Erholung: Standorte für Großeinrichtungen der Freizeitinfrastruktur (...), Eignungsräume für Freizeitinfrastruktureinrichtungen mit überregionalem Verkehrsaufkommen sind (...) der Raum Nordstrand.

Flächen für die Gewinnung und für die Sicherung von Bodenschätzen:

Planungsziele: Die Folgenutzung von Abbauflächen soll der Entwicklung einer naturräumlich differenzierten, ökologisch hochwertigen Landschaft dienen. (...) Die verbleibenden Kiesgruben sollen nach Abschluss der Gewinnungs- und Restlochgestaltungsmaßnahmen vielfältig nutzbar sein und neuartige Möglichkeiten für naturnahe und naturbezogene Freizeitgestaltung und Erholung bieten. Mit dem kontrollierten Abbau von Bodenschätzen und der Landschaftsgestaltung im Umfeld der Abbaue sollen ökologische Verluste ausgeglichen und vielgestaltige, leistungsfähige Landschaftsstrukturen aufgebaut werden. Die entstandenen bzw. noch entstehenden Wasserflächen Nordstrand (...) Seen sollen vorrangig für Erholung/ Sport/ Freizeitgestaltung der Bevölkerung und zur Förderung des Fremdenverkehrs unter Beachtung des Natur- und Artenschutzes genutzt werden. (...)

3 Planungsvorgaben

3.1 Landesplanung

Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP)

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) wurde das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) vom 15. Mai 2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 vom 4. Juli 2014 veröffentlicht und ist am 5. Juli 2014 in Kraft getreten.

Folgende relevante Aussagen des wirksamen LEP sind im Hinblick auf die im Änderungsbe- reich geplanten Nutzungen zu nennen:

G 6.3.1

Die in Thüringen vorhandenen Rohstoffpotenziale sollen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen besondere Berücksichtigung finden.

G 6.3.3

Bei der Sicherung der räumlichen Voraussetzung der Rohstoffgewinnung überregional bedeutsamer und begrenzt zur Verfügung stehender Rohstoffe soll der Tragfähigkeit des Teilraums bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Der möglichst vollständige Abbau im Bereich vorhandener Gewinnungsstellen und deren Erweiterung soll zur Minimierung der Beeinträchtigungen einem Aufschluss neuer Lagerstätten vorgezogen werden. Die ausgebeuteten Lagerstätten sollen sich nach der Rekultivierung und Renaturierung funktionsgerecht in die Umgebung einfügen.

Hinweis: Der Nordstrand ist nicht Bestandteil des im LEP beschriebenen Vorbehaltsgebiet Erfurter Seen und der damit verbundenen formulierten Ziele.

3.2 Regionalplanung

Regionalplan Mittelthüringen 2011 (RPMT)

Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011, 1. August 2011; erneute Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 42/2012, 15. Oktober 2011.

Der Änderungsbereich liegt in der Planungsregion Mittelthüringen:

G 4-14

Die Rohstoffgewinnung und der -transport sollen den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Erfordernissen entsprechen und eine weitere zukünftige Nutzbarkeit der Lagerstätten gewährleisten. Die Gewinnungsstellen sollen vollständig ausgebeutet und schädliche Umweltauswirkungen vermieden werden.

G 4-17

Die Rekultivierung von Abbauflächen soll insbesondere bei größeren Gewinnungsstandorten parallel zum laufenden Abbau erfolgen. Die Folgenutzung abgebauter Flächen soll vor allem die Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft gewährleisten. Dabei soll eine zügige freiräumliche Nachnutzung angestrebt werden.

G 4-28

In den Städten mit Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus soll die touristische Infrastruktur insbesondere durch folgende Maßnahmen verbessert werden:

- die Erhaltung und Aufwertung der kulturhistorisch geprägten Ortsbilder, Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele,
- die Optimierung der verkehrstechnischen Anbindung und verkehrsberuhigende Maßnahmen im Innenstadtbereich,
- die zukunftsfähige Entwicklung von Gastronomie und Beherbergung,
- die Erweiterung von vielfältigen und attraktiven Bildungs-, Kultur-, Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportangeboten.

3.3 Kommunale Planungen

3.3.1 Formelle Planungen

Bebauungspläne

Im Bereich 15. Änderung des FNP befindet sich der Bebauungsplan JOV575 „Nordstrand“ in Aufstellung, um in dessen Geltungsbereich neues Baurecht zu schaffen. Mit der 15. Änderung des FNP kann der Bebauungsplan dementsprechend aufgestellt werden.

3.3.2 Informelle Planungen

Teilräumliches Entwicklungskonzept (TREK) Nordstrand

Für den Bereich Nordstrand ist ein teilräumliches Entwicklungskonzept „Naherholungsraum Nordost Nordstrand“ erarbeitet worden. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt favorisierte in seiner Sitzung vom 04.10.2011 eine Planvariante zur Weiterverfolgung und Umsetzung.

Im TREK sind für den Bereich Entwicklungsziele benannt. So wird im Zuge einer langfristigen Planungsstrategie angestrebt, den Nordstrand und die angrenzenden Areale funktional und gestalterisch besser in die Stadtstruktur zu integrieren sowie einen erholungsorientierten Landschaftsraum (Landschaftspark) entlang der östlichen Stadtgrenze in Anbindung an die Erfurter Seenkette zu entwickeln. Diese sind:

Das Umfeld Landschaftsband und Freizeitachse

- Entwicklung des Geländes als Baustein in der Umsetzung des Landschaftsbandes ausgehend von Leipziger Straße über Nordstrand zum Sulzer See
- Verknüpfung mit Erfurter Seenkette im Norden
- Entwicklung von charakteristischen wieder erkennbaren Freiraumelementen (Leitdetails) innerhalb des Landschaftsbandes
- Anlage eines direkten Radweges innerhalb des Landschaftsbandes
- Konzeption einer freizeitorientierten Entwicklungsachse Innenstadt Nordstrand
- Schließung von Grünstrukturen, -Vernetzungen zwischen Umland und Innenstadt
- Konzeption für die Integration von Wasserflächen auf potentiellen Auskiesungsflächen am Nordstrand

Verkehr – Auf zum Nordstrand!

- Verbesserte Erreichbarkeit aus dem Stadtzentrum
- hauptsächliche Ausrichtung auf Fuß- und Radverkehr
- verbesserte Anbindung an den ÖPNV
- Verknüpfung mit Wegesystem der Fachhochschule
- Anlage eines „Landschaftsweges“ an der Ostseite des Geländes

Nutzung Freizeit für die ganze Familie

- Ausrichtung des Nordstrandes als stadtnahes Freizeitzentrum
- Ausbau des Kerngeländes, Integration ergänzender Nutzungen
- Entwicklung ergänzender Nutzungen im Umfeld
- öffentlicher Bereich für Badenutzung neben kommerzialisierbaren Nutzungen (Wasserski, Tauchen etc.)
- verstärkte Orientierung auf die Badenutzung
- Entwicklung eines qualitätsvollen gastronomischen Angebotes (ganzjährig), damit der Nordstrand auch außerhalb der Badesaison ein attraktives Ausflugsziel darstellt.
- Gestalterische Qualität Landschaftspark Nordstrand
- Ausprägung des charakteristischen Landschaftsraumes
- Erlebbarkeit der topografischen Strukturen
- Wiederherstellen von Sichtachsen
- Ausprägung einer offenen, parkähnlichen Erholungslandschaft
- Entwicklung von architektonischen Qualitätsstandards von Gebäuden
- Integration gartentypischer Freiraumelemente

Weiterführend werden im Konzept konkrete Maßnahmen und Umsetzungsphasen genannt, um die gesetzten Ziele umsetzen zu können.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt 2020

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept wird mit Bestätigung des Stadtrates vom 03.09.2014 derzeit fortgeschrieben.

Im integrierten Stadtentwicklungskonzept 2020 in der vom Stadtrat am 29.10.2008 bestätigten Fassung wurden allgemeine Ziele zur Freizeit und Lebensqualität benannt:

Den Änderungsbereich betrifft die Zielstellung zur nachhaltigen Erweiterung des Angebotes an freiraumgebundenen Freizeitmöglichkeiten, sowie die Anbindung der Erfurter Seen

an die Stadt. Weiterhin wurden Ziele zu Grün, Freiraum und Landschaft benannt, so soll die Attraktivität und Qualität der vorhandenen Grünflächen erhöht werden, sowie die ästhetische und ökologische Qualität der Kulturlandschaften verbessert werden.

Der Bereich der Änderung ist Bestandteil des sogenannten „grünen U“ um Erfurt und den Fluss Gera.

3.4 Fachplanungen

Landschaftsplan 1997

Der Landschaftsplan vom November 1997 ist in den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt eingeflossen. Zum Änderungsbereich sind folgende Ziel- und Darstellungen des Landschaftsplanes enthalten:

Zum „Schutzgut Boden“, Karte 7, wird der gesamte nördliche Teilbereich, der zur Erweiterung des Nordstrandareals in Anspruch genommen wird, als Boden mit hoher Ertragsfähigkeit, jedoch auch überlagert als Bodenabbaufläche für Kies dargestellt.

Karte 16 „Erholung“ stellt den Bereich als stark frequentierten Erholungsraum mit besonderer der Erholung dienender Infrastruktur dar. Zum Siedlungsgebundenen Erholungsraum weist der Standort zudem einen besonderen Regionaltypischen Stadt- und Ortsrand auf, der vom siedlungsnahen Grünraum nach Osten in die offene Landschaft übergeht.

Im „Landschaftsbild“, Karte 17, ist für den Bereich eine hohe Landschaftsbildqualität sowie hohe Erholungseignung als Voraussetzungen für die landschaftsgebundene Erholung dargestellt.

Landschaftsplan „Rahmenkonzept Masterplan Grün“

Im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Erfurt gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG erfolgte zunächst die Definition der großräumigen landschaftsplanerischen Ziele in einem Rahmenkonzept (Masterplan Grün, 2011), welche anschließend in einzelnen Detailplanungen konkretisiert werden.

Das Rahmenkonzept Masterplan Grün, Karte „Erfurter Grünes Leitbild“, stellt im Geltungsbereich der vorliegenden Planung für die gesamte Fläche als Landschaftseinheit „Bergbaufolgelandschaft“ dar; Beschreibung: „Die Bergbaufolgelandschaft ist ein überregional attraktiver Erholungsraum der durch Rekultivierung von Kies- und Tongruben entwickelt wurde. Durch Nutzungslenkung sind wertvolle Feuchtbiotope entstanden.“

Entlang des südlichen Randbereiches in Ost-West-Richtung und entlang des östlichen Randbereiches in Nord-Süd-Richtung sind überlagert zwei Verbundachsen „Achse zu den Grünräumen“ dargestellt, letztere ist hervorgehoben als „Achse mit besonderer Bedeutung“.

Die den Änderungsbereich betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert im Inhaltsbericht zur vorliegenden FNP- Änderung dargestellt und bewertet (➔ Punkt 7 Umweltbericht).

Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Erfurt – „Am Nordstrand“

Für den Bereich nördlich des Neuen Weges/ südlich Salinensiedlung existiert v.g. Rahmenbetriebsplan zur Gewinnung von Kiessanden. Die Kiesgewinnung und Wiedernutzbarmachung der Flächen erfolgt auf der Basis eines Abschlussbetriebsplanes vom 30.06.1998 (Zulassungsnummer 090/99). Da der Abschlussbetriebsplan noch nicht abgearbeitet ist, war dieser auf Antrag des Unternehmens mit dem Bescheid Nr. 478/2014 des Landesbergamtes vom 01.07.2014 bis zum 30.06.2016 verlängert worden. Der Abschlussbetriebsplan sieht eine vollständige Verfüllung der betroffenen Flächen mit landwirtschaftlicher bzw. kleingärtnerischer Folgenutzung vor.

4 Hinweise

4.1 Denkmalschutz

Archäologische Funde

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Es gilt das Thüringer Denkmalschutzgesetz (Neubekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert am 16.12.2008).

4.2 Altlasten

Munitionsgefährdung

Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Im Vorfeld von Bauarbeiten sollten entsprechende Sicherheitsmaßnahmen, wie Luftbildauswertungen oder Sondierungen durch geeignete Unternehmen, durchgeführt werden.

Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen

Derzeit wird davon ausgegangen, dass keine Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet vorhanden sind, was aber nicht ausschließt, dass bei Bau- oder Abbrucharbeiten auffällige Bereiche freigelegt werden können. In einem solchen Fall ist das Erfurter Umwelt- und Naturschutzamt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

5 Inhalte der Planung

5.1 Darstellungen

Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB haben eigene planerische Festlegungen der Gemeinde zum Inhalt, in denen die Grundzüge der angestrebten Ordnung der städtebaulichen Entwicklung und der dazu beabsichtigten Art der Bodennutzung deutlich werden.

Den allgemeinen Zielen der der FNP- Änderung entsprechend (☛ Punkt 2.2 Ziele und Zwecke der Planung) wird im Änderungsbereich als Art der Nutzung dargestellt:

- Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB
- Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB

- Wasserflächen § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB
- Sondergebiete (SO), die der Erholung dienen, mit der Zweckbestimmung „Camping und Ferienhäuser“ gemäß § 10 BauNVO
- Sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlagen“ gemäß § 11 BauNVO

Maßgeblich ist die Planzeichnung zur FNP- Änderung.

Standort, Bereich	bisherige Darstellung im FNP	zukünftige Darstellung im FNP
B1. Bereich Neuer Weg/ Bautzener Weg/ Zum Nordstrand/ Innsbrucker Weg	Grünfläche ohne Zweckbestimmung, Wasserfläche	Grünflächen mit Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“, Wasserfläche
B2. Bereich Neuer Weg/ Bautzener Weg/ Salinensiedlung/ Johannesflurweg	Flächen für den Gartenbau	Grünflächen mit Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“, Wasserfläche
B3. Bereich nördlich des Neuen Weges/ südlich Salinensiedlung	Grünfläche mit Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen	Grünflächen mit Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“
B4. westlicher Planänderungsbereich, Innsbrucker Weg/ Ecke Zum Nordstrand	Grünfläche ohne Zweckbestimmung	Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“
B5. östlicher Planänderungsbereich, südöstliches Ufer des Nordstrand-sees	Grünfläche ohne Zweckbestimmung	SO Erholung, Zweckbestimmung „Camping und Ferienhäuser“

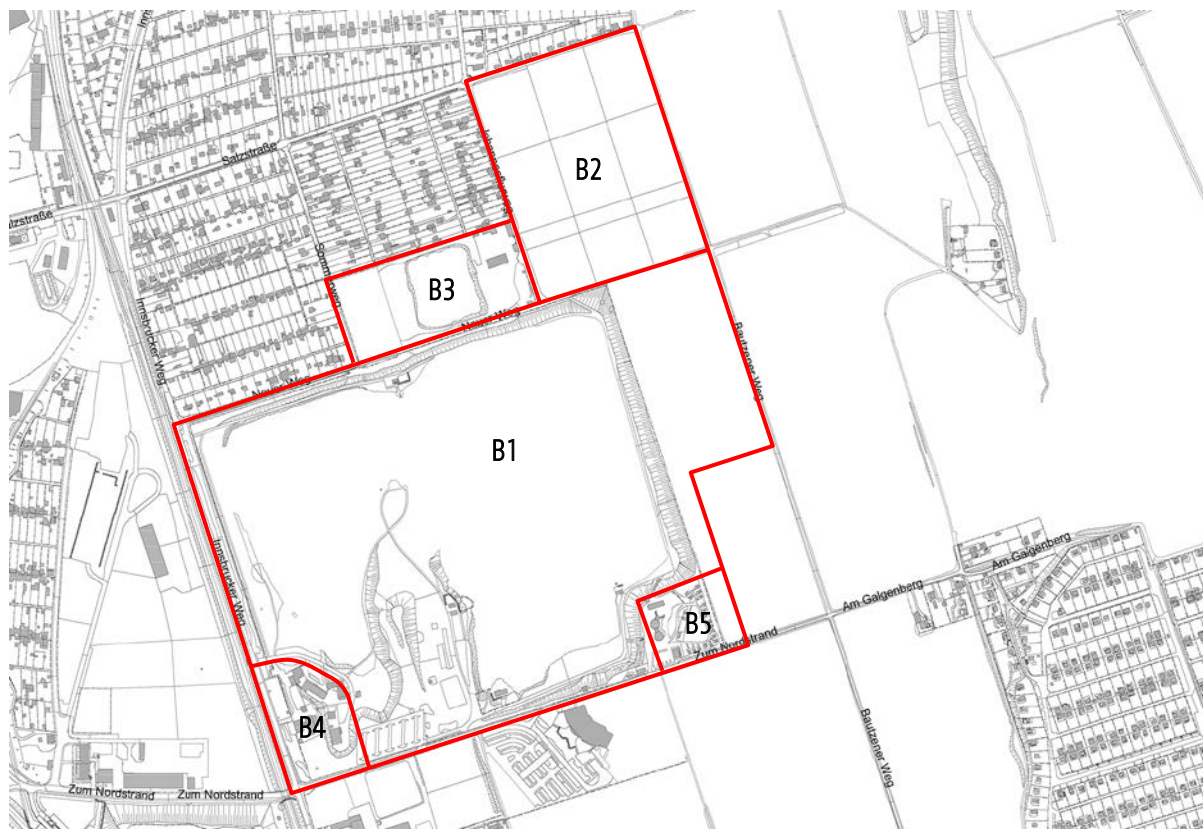


Abbildung 6 - Übersicht Teilbereiche, Quelle Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Darstellung von Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB

Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“

B1. Bereich Neuer Weg/ Bautzener Weg/ Zum Nordstrand/ Innsbrucker Weg:

Der größte Teil des im wirksamen FNP bereits als Grünfläche dargestellten Bereichs um den Nordstrand besteht bereits aus Sport- und Spielanlagen bzw. sind diese Bestandteile der Grünflächen. Umgesetzt werden sollen außerdem die im TREK Naherholungsraum Nordost „Nordstrand“ genannten Ziele sowie die damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen.

Es ist Ziel, die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich zu sichern und die langfristige Aufwertung und Umsetzung der Erweiterung des Naherholungsgebietes Nordstrand zu gewährleisten.

Die Grünfläche wird daher künftig mit der Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“ dargestellt. Diese Zweckbestimmung lässt die Entwicklung einer Vielzahl an unterschiedlichen gewünschten Nutzungen für Freizeitaktivitäten und zur landschaftsgebundenen Erholung im Zusammenhang mit dem Erholungsgebiet „Nordstrand“ zu. Diese Darstellung der Grünfläche beinhaltet als Entwicklungsziel somit Nutzungen u. a. für Wasserski, Tauchen, Ballsport und Schwimmen (☛ Punkt 3.3.2 Teilräumliches Entwicklungskonzept (TREK Nordstrand)).

Bei den in der Grünfläche bereits vorhandenen baulichen Anlagen in Form der Tauchschule und der Wasserskianlage sowie der Rettungsstation handelt es sich um keine eigenständigen Anlagen, die prinzipiell ohne die Nutzung der sie umgebenden Grün-/ Wasserflächen/ -räume auskommen. Sie sind folglich Bestandteil der Grünanlagen und dienen der Erfüllung der Zweckbestimmung der dargestellten Grünfläche. Es können auch funktionale Ergänzungsnutzungen zu vorhandenen baulichen Anlagen entwickelt werden, wenn sie im Verhältnis zu den vorhandenen baulichen Anlagen angemessen sind und die Funktion der Grün- und Freifläche gewahrt bleibt. Abhängig ist dies grundsätzlich von Kriterien wie Größe/ Bedeutung sowie Auswirkung der Anlagen. Mit der Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“ im Planänderungsbereich wird gleichzeitig dem Umstand Rechnung getragen, dass auf diesen Flächen keine darüber hinausgehenden größeren baulichen Anlagen entwickelt werden sollen.

Die planungsrechtliche Sicherung vorhandener baulicher Anlagen sowie die Konkretisierung der einzelnen zulässigen Nutzungen ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplanes.

B2. Bereich Neuer Weg/ Bautzener Weg/ Salinensiedlung/ Johannesflurweg:

Das Ziel der Planung ist eine Erweiterung des Naherholungsgebietes Nordstrand einschließlich der Neuanlage einer Wasserfläche entsprechend den Zielen des TREK Nordost „Nordstrand“. Die Entwicklung dieses bereits von zwei Seiten durch siedlungsnahen Grünbereiche und an einer Seite durch den Nordstrand eingegrenzten Bereiches dient entsprechend gleichzeitig der Gestaltung des Übergangs vom siedlungsnahen Grünbereich in die freie Landschaft. Die betroffenen Flächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Eine Umsetzung der Planungsziele an einem anderen Standort scheidet aus, da diese auf Grundlage des vorgenannten TREK Nordstrandes an das bestehende Naherholungsgebiet Nordstrand gekoppelt ist.

Ein zum vorgenannten Sachverhalt durchgeführtes Zielabweichungsverfahren zu den Vorgaben (bisher Vorranggebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel) des inzwischen nicht mehr gültigen Regionalen Raumordnungsplanes Mittelthüringen (RROP-MT) wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 20.07.2009 positiv beschieden. Im derzeit gültigen Regionalplan Mittelthüringen wurden keine besonderen Ziele für den Bereich mehr festgelegt.

Um die Erweiterung des Naherholungsgebietes Nordstrand umzusetzen, sind zur Anlage der neuen Wasserfläche und der vorgesehenen Landschaftsgestaltung der Uferbereiche umfangreiche Bodenmodellierungsarbeiten erforderlich. Diese sollen alsbald mittels Auskiesung des vorhandenen Rohstoffpotentials an Kiessanden erfolgen. Diese Abgrabung des Bodens oder die Gewinnung von Bodenschätzen an sich ist jedoch nicht das Ziel der vorliegenden Planung, sondern wird durch diese bedingt bzw. als Synergieeffekt ermöglicht. Somit ist in dieser FNP-Änderung eine Darstellung von Flächen für die Abgrabung oder die Gewinnung von Bodenschätzen gemäß § 5 Abs.2 Nr. 8 BauGB nicht erforderlich.

Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“

B3. Bereich nördlich des Neuen Weges/ südlich Salinenkolonie:

Für eine im wirksamen FNP als Grünfläche und Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellte und bisher zum Kiessandabbau genutzte Fläche zwischen dem Nordstrand und der Kleingartenanlage „Saline“ gibt es nach dem Abbau der Kiessandvorräte durch ein Kiesabbauunternehmen eine Betriebsabschlussplanung, die die endgültige Betriebseinstellung und die Wiederherstellung der Fläche vorsieht (☛ Punkt 3.4 Fachplanungen – Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Erfurt – „Am Nordstrand“). Die Gewinnung von Bodenschätzen stellt für diesen Bereich somit kein gemeindliches Entwicklungsziel mehr dar, die Darstellung als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen soll aufgehoben werden. Vorgesehen ist in Erfüllung der Vorgaben der Abschlussbetriebsplanung (Abschnitt 1.5.3. Bergbau/ Kiessandtagebau) eine landwirtschaftliche oder kleingärtnerische Nutzung. Die entstehende Fläche mit ca. 2,8 ha wird allseitig sowohl von der Gartenanlage „Saline“, als auch dem Naherholungsgebiet „Nordstrand“ umschlossen. Im Stadtgebiet sind in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen Flächen der Kleingartennutzung entzogen worden – diese stellen jedoch einen wichtigen Bestandteil des Grünflächensystems um die bebaute Stadt dar. Im Anschluss an die Flächen mit bestehenden Pachtgärten soll auf dieser Fläche ein Angebot zu Erweiterung der Kleingärten entstehen können. Zur langfristigen Sicherung dieser Nutzung wird die Fläche dargestellt als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.

Darstellung von Wasserflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB

B1. Bereich Neuer Weg/ Bautzener Weg/ Zum Nordstrand/ Innsbrucker Weg:

Die bisherige Wasserfläche des Nordstrandes bleibt entsprechend den Zielen des TREK Nordost „Nordstrand“ bestehen und wird - wie bisher im wirksamen Flächennutzungsplan - als Wasserfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB dargestellt.

B2. Bereich Neuer Weg/ Bautzener Weg/ Salinenkolonie/ Johannesflurweg:

Der im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für den Gartenbau dargestellte nördliche Änderungsbereich soll entsprechend den Zielen des TREK Nordost „Nordstrand“ als Erweiterungsbereich für den Naherholungsraum „Nordstrand“ dienen. (s. a. vorstehende Ausführungen zur Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“ - B2).

Im Zuge der Umsetzung der Ziele des TREK soll die Neuanlage einer weiteren Wasserflächen am Nordstrand erfolgen. Da diese Maßnahme auch einen Eingriff in den Grundwasserspiegel bedeutet, ist hierfür die Durchführung eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich, wofür die vorliegende 15. Änderung des FNP eine öffentlich-rechtliche Voraussetzung schafft (§ 68 Abs. 3 Ziff. 2 WHG).

Darstellung einer Fläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlagen“ gemäß § 11 BauNVO

B4. westlicher Planänderungsbereich, Innsbrucker Weg/ Ecke Zum Nordstrand:

Im südwestlichen Teil des Geländes, am Eingangsbereich auf den Flächen der Gewerbebrauche, soll entsprechend der im TREK Nordost „Nordstrand“ genannten Ziele die Errichtung von Anlagen für sportliche Zwecke und zur Freizeitgestaltung ermöglicht werden. Dies beinhaltet unter anderem Kletter- und Ballspielhallen und sonstige Hallensportarten mit den zugehörigen Einrichtungen und Unterkünften, sowie auch damit im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehende Versorgungs- und Gastronomieeinrichtungen.

Bei den zu ermöglichenden sportlichen Hauptnutzungen handelt es sich um eigenständige bauliche Anlagen, die nur in einem Baugebiet/ einer Baufläche zulässig sind. Daher ist im westlichen Planbereich die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlagen“ gemäß § 11 BauNVO als Art der zulassungsfähigen Nutzung erforderlich.

Darstellung einer Fläche als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Camping und Ferienhäuser“ gemäß § 10 BauNVO

B5. östlicher Planänderungsbereich, südöstliches Ufer des Nordstrandsees:

Im östlichen Planänderungsbereich soll die Anlage eines Campingplatzes ermöglicht werden, einschließlich der zugehörigen baulichen Anlagen sowie die Errichtung von Verwaltungsgebäuden- und Räumen, Waschanlagen und anderen Versorgungseinrichtungen, Läden, Schank und Speisewirtschaften sowie den erforderlichen Erschließungsanlagen. Außerdem soll die Möglichkeit offen gehalten werden, Ferienhäuser zu errichten.

Um die genannte Nutzung in diesem Bereich zulassen zu können, wird ein Sondergebiet, dass der Erholung dient, dargestellt. Für diese Gebiete ist charakteristisch, dass sie dem zeitweiligen Freizeitwohnen in speziell hierfür eingerichteten Gebäuden und Anlagen dienen. Als Art der zulassungsfähigen Nutzung wird für das Gebiet die Zweckbestimmung „Camping und Ferienhäuser“ dargestellt.

Eine weitere Untergliederung der Nutzungen und damit Bestimmung von Standort und Verteilung der einzelnen Erholungsfunktionen (Camping, Ferienhäuser) geschieht aufgrund der Kleinräumlichkeit an diesem Standort im FNP nicht, dies erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

5.2 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Im Bereich des Nordstrandes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Diese werden als Symboldarstellung nachrichtlich in den FNP übernommen.

6 Städtebauliche Kennziffern/ Folgekosten für die Gemeinde

Folgende Flächengrößen/ städtebauliche Kennziffern ergeben sich im Rahmen der 15. Änderung des FNP:

Flächendarstellung im Geltungsbereich	Wirksamer FNP		15. Änderung	
Grünfläche ohne Zweckbestimmung	21,4 ha	46,9%	-	-
Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sport/ Freizeit/ Erholung“	-	-	18,5 ha	40,6%
Grünfläche mit Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“	-	-	2,9 ha	6,4%
Sondergebiete, die der Erholung dienen, Zweckbestimmung „Camping und Ferienhäuser“	-	-	1,2 ha	2,6%
Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung „Sport- und Freizeit“	-	-	1,8 ha	3,9%
Flächen für den Gartenbau	7,0 ha	15,4%	-	-
Wasserfläche (ca.)	17,2 ha	37,7%	21,2 ha	46,5%
Gesamtfläche der 15. Änderung	45,6 ha	100,00%	45,6 ha	100,0%
davon Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen	2,9 ha	6,4%	-	-
davon Bauflächen gesamt:	-	-	3,0 ha	6,6%

Folgekosten für die Stadt Erfurt, die sich unmittelbar aus dem Verfahren der FNP-Änderung ergeben, sind nicht zu erwarten.

7 Umweltbericht

7.1 Kurzbeschreibung

7.1.1 Gesetzliche Grundlage

Durch die Änderung des FNP für den Bereich „Johannesvorstadt/ Hohenwinden, Naherholungsgebiet Nordstrand“ wird die Voraussetzung geschaffen, dass sich die bestehenden Flächen für Erholungsnutzung weiterentwickeln können und an Bedeutung als Naherholungsziel für das Stadtgebiet Erfurt und dessen Umgebung gewinnen. Für die Änderung des FNP ist entsprechend § 2a BauGB und § 14 b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.8 UVPG die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung notwendig und ein Umweltbericht anzufertigen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur FNP-Änderung.

7.1.2 Lagebeschreibung

Der Planungsraum befindet sich im Bereich des Naherholungsgebietes „Nordstrand“, einer ehemaligen Kiesabbaufläche, welche seit mehr als 40 Jahren durch aufsteigendes Grundwasser als Standgewässer besteht und vorwiegend der Erholungsnutzung durch Wassersport, Angeln und Naturerleben dient. Im südwestlichen Bereich befinden sich Gebäude und Verkehrsflächen, teilweise aus der Zeit der ehemaligen Kiesförderung und Verarbeitung. Im südlichen und südöstlichen Bereich bestehen Anlagen zur Freizeitnutzung. Im nördlichen Teil des Planungsraumes liegt eine Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung

durch Gartenbaubetriebe sowie eine Grünfläche, auf der aktuell Kiesabbau erfolgt. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Johannesvorstadt und Hohenwinden, am östlichen Rand der Innenstadt. Naturräumlich ist der Planungsraum dem Innerthüringer Ackerhügelland zugeordnet.

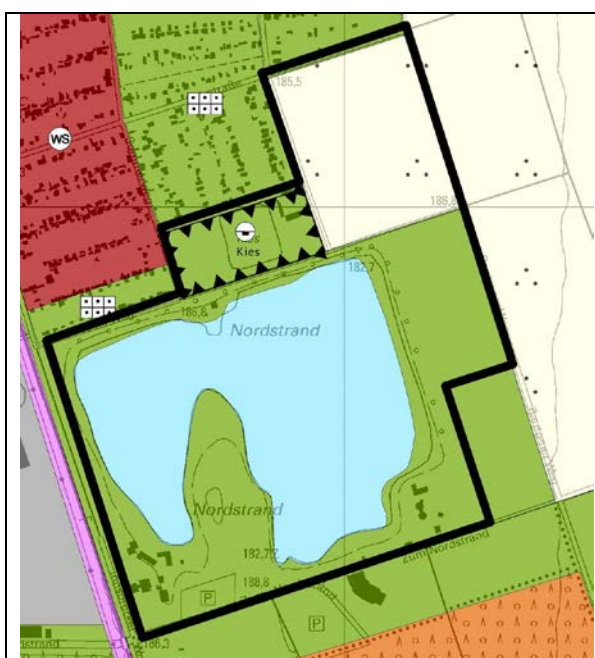
7.1.3 Übergeordnete Ziele

Hinsichtlich der Beschreibung der übergeordneten Ziele wird auf Kapitel 3 der Begründung zur FNP-Änderung verwiesen.

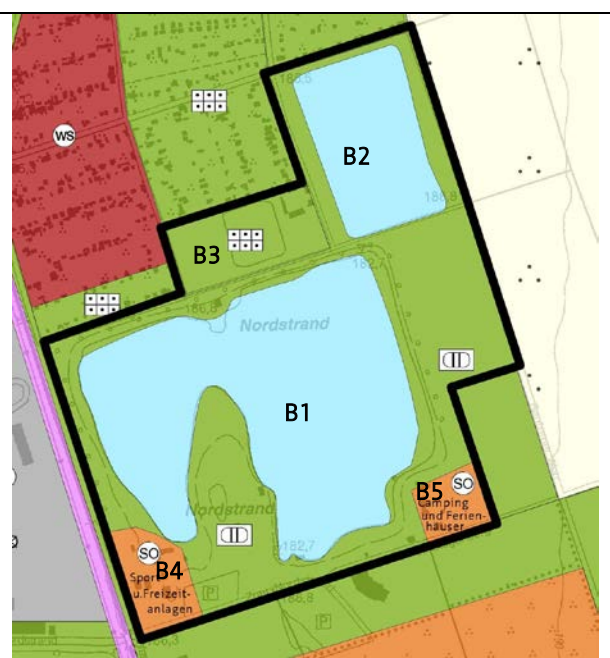
7.1.4 Art und Umfang der zu erwartenden FNP-Änderungen

Mit der FNP-Änderung Nr. 15 sind folgende Planungsziele verbunden:

Teilfläche	Änderung	Umfang
B1 (Neuer Weg / Bautzener Weg / Zum Nordstrand / Innsbrucker Weg)	Intensivierung der aktuellen Grünflächennutzung zu Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“	15,5 ha
	Erhalt der aktuellen Wasserfläche	17,2 ha
B2 (Neuer Weg / Bautzener Weg / Salinenkolonie / Johannesflurweg)	Änderung der Zielstellung einer aktuellen Fläche für Gartenbau zu Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“	3,0 ha
	Ausweisung von Wasserflächen auf aktueller Fläche für den Gartenbau	4,0 ha
B3 (Nördlich Neuer Weg)	Änderung der Zielstellung für die aktuelle Grünfläche / Vorbehalt Kiesabbau zu einer Grünfläche, Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“	2,9 ha
B4 (Innsbrucker Weg)	Ausweisung von sonstigen SO, Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ auf bisheriger Grünfläche	1,8 ha
B5 (südöstlich des Nordstrandufers)	Ausweisung eines SO Erholung, Zweckbestimmung „Camping und Ferienhäuser“ auf bisheriger Grünfläche	1,2 ha



FNP, 2006



FNP-Entwurf, 2016 (mit Teilflächen B1-B5)

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.2.1 Bestandsaufnahme	7.2.2 Prognose	Prognose
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	über die erhebliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung [+] positive Auswirkungen [-] nachteilige Auswirkungen	über die erhebliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung [+] positive Auswirkungen [-] nachteilige Auswirkungen
Bestand	Prognose (bei Durchführung)	(Bei Nichtdurchführung)
<u>Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB</u> Flora / Fauna Wasserfläche mit besonderer Bedeutung als Lebensraum heimischer, gewässergebundener, Tier- und Pflanzenarten (B1); Grünfläche, auf Grund des Nutzungsdruckes von mittlerer Bedeutung (B1, B4, B5); Fläche für Gartenbau, auf Grund der intensiven Nutzung und Strukturarmut geringe Lebensraumfunktionen (B2); Fläche für Rohstoffabbau mit temporärer Lebensraumfunktion (B3)	<u>anlagebedingt:</u> [-] Verringerung der Lebensraumeigenschaften der Grünfläche durch Nutzungsintensivierung (B1) sowie durch Flächenverluste im Bereich der geplanten Sondergebiete (B4, B5) [+] Aufwertung der Lebensräume heimischer Arten durch die Anlage von Grün- und Gewässerflächen auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen (B2) sowie Planung dauerhafter Gärten auf aktueller Fläche für Rohstoffabbau (B3) <u>betriebsbedingt:</u> [-] Störungen von Lebensräumen durch die Intensivierung der Erholungsnutzung (B1, B2) <u>baubedingt:</u> [-] Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten im Zuge der Bauausführung durch Flächeninanspruchnahme und Störungen (B2, B4, B5)	<u>anlagebedingt:</u> [+] Erhalt des aktuellen Lebensraumangebotes heimischer Arten im Bereich der Grün-, Wasser- und Gartenbauflächen (B1, B2, B4, B5) <u>bau-/ betriebsbedingt:./</u>

Bestand	Prognose (bei Durchführung)	(Bei Nichtdurchführung)
biologische Vielfalt umfangreiche Artenausstattung im Bereich des Biotopkomplexes, bestehend aus Grünflächen, Rohstoffbauflächen, Wasserflächen, und Flächen des Gartenbaus; nach §18 ThürNatG und §30 BNatSchG geschützte Verlandungsbereiche im Gewässerumfeld des Nordstrandes	<u>anlagebedingt:</u> [-] Beeinträchtigung störungsanfälliger Arten durch Intensivierung der Grünflächennutzung [B1]; Lebensraumverluste für Arten der Feldflur (B2) [+] Erweiterung des Lebensraumes für gewässergebundene bzw. siedlungsrandbewohnende Arten (B2, B3) <u>betriebsbedingt:</u> [-] Beeinträchtigung störungsanfälliger Arten durch Intensivierung der Erholungsnutzung (B1) <u>baubedingt:</u> ./	<u>anlagebedingt:</u> [+/-] Erhalt der Gebietscharakteristik und somit des aktuellen Artenspektrums <u>bau-/ betriebsbedingt:</u> ./
Boden Löß - Feuchtschwarzerde mit hoher bis sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit (Bodenwertzahlen 66-92) und mittlerer Empfindlichkeit gegenüber Winderosion und Verdichtung auf aktuellen Flächen für Gartenbau [B1 tlw.; B2]; eingeschränkte Bodenfunktionen im Bereich bestehender Bebauung und Rohstoffgewinnungsflächen (B1, B3, B4)	<u>anlagebedingt:</u> [+] Verbesserung des Bodenschutzes durch dauerhafte Begrünung (B2, B3) [-] Verlust der Bodeneigenschaften durch Versiegelung (B2, B4, B5) <u>betriebsbedingt:</u> ./ <u>baubedingt:</u> [-] Verlust der Bodeneigenschaften durch Abgrabung (B2)	<u>anlagebedingt:</u> [+] Erhalt der aktuellen Bodenfunktionen im Bereich der Flächen für den Gartenbau und den Bereichen des Sondergebietes (B2, B4, B5) [-] dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen bei Rohstoffabbau (B3) <u>betriebsbedingt:</u> ./ <u>baubedingt:</u> [-] großflächiger Verlust der Bodeneigenschaften durch Abgrabung (B3)
Oberflächengewässer Nordstrand als Standgewässer, 17,2ha; keine Fließgewässer im Planungsraum	<u>anlagebedingt:</u> [+] Schaffung eines zusätzlichen Standgewässers (B2) [-] Erhöhung des Oberflächenabflusses durch zusätzliche Flächenversiegelung (B4, B5) <u>betriebs-/ baubedingt:</u> ./	<u>anlagebedingt:</u> [+/-] aktuelle Freizeitnutzung des bestehenden Gewässers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen <u>bau-/ betriebsbedingt:</u> ./

Bestand	Prognose (bei Durchführung)	(Bei Nichtdurchführung)
Grundwasser Lage des obersten Grundwasserleiters im Quartär; geringe Geschütztheit gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen, geringe Versickerungszeit auf unversiegelten Flächen; Standgewässer mit Grundwasseranschluss; keine Trinkwasserschutzgebiete.	<u>anlagebedingt</u> [-] Verlust der Infiltrationsfläche durch Versiegelung (B4, B5); Anlage einer Wasserfläche mit Grundwasseranschluss erhöht das Risiko einer Verunreinigung und der Veränderung der Grundwasserstände (B2) <u>bau-/ betriebsbedingt</u> : ./. [-] Beeinträchtigungen der Grundwasserstände	<u>anlagebedingt</u> : [+/-] Beibehalt der aktuellen Grundwassersituation im Bereich der Grün-/ Wasser-/ Gartenbauflächen (B1, B2, B4, B5) <u>betriebsbedingt</u> : ./. [+/-] Beeinträchtigungen des Grundwassers wird durch Regelungen im Zuge des Rohstoffabbaus vermieden (B3) <u>baubedingt</u> : ./.
Klima / Luft Klimaschutzzone 1. Ordnung mit größter Bedeutung für die Sammlung und den Transport von Kalt- und Frischluft sowie die Be- und Entlüftung der Stadt; Gewässer mit zirkulationsfördernder Wirkung für die Belüftung, klimatischer Ausgleichsraum besonders während der Sommermonate	<u>anlagebedingt</u> : [-] Einschränkung der Klimafunktion als Kaltluftentstehungsflächen und –leitbahn durch Bebauung (B4, B5) und Umnutzung (B2) [+] Mehrung der Kaltluftentstehungsflächen im Bereich der zukünftigen Grünflächen (B3) <u>betriebsbedingt</u> : ./. <u>baubedingt</u> : [-] Verlärmung, Staubbelastung, Schadstoffeinträge	<u>anlagebedingt</u> : [+] Erhalt der kalt- und frischluftproduzierenden Flächen im Bereich der Grünflächen <u>betriebsbedingt</u> : ./. <u>baubedingt</u> : [+/-] Verlärmung, Staubbelastung, Schadstoffeinträge werden durch Regelungen im Zuge des Rohstoffabbaus vermieden (B3)
Landschaftsbild Standgewässer mit umliegenden Grünflächen (rekultivierte Kiesgruben) mit besonderer Landschaftsbildqualität und hoher Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (B1, B4, B5); Aktuelle Rohstoffabbauflächen und Gartenbauflächen mit geringer Landschaftsbildqualität (B2, B3)	<u>anlagebedingt</u> : [+] langfristige Aufwertung des Landschaftsbildes im Bereich der gartenbaulich genutzten Flächen durch Schaffung eines Standgewässers inkl. randlicher Grünflächen (B2) und Entwicklung gärtnerisch genutzter Flächen im Bereich ehemaliger Abbaubereiche (B3) [-] Verlust der Landschaftsbildqualität durch dauerhafte bauliche Nutzung (B4, B5) <u>baubedingt</u> :./ <u>betriebsbedingt</u> : [-] Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität durch Verlärmung / visuelle Störungen im Zuge des Rohstoff-	<u>anlagebedingt</u> : [-] Strukturarmut in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen (B2) [+/-] Beibehaltung der Gebietscharakteristik im Übergangsbereich vom Siedlungsbereich in die offene Feldflur (B1, B4, B5) <u>bau-/ betriebsbedingt</u> : [-] Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität durch Abgrabung / Aufschüttungen wird durch Regelungen im Zuge des Rohstoffabbaus vermieden (B3)

Bestand	Prognose (bei Durchführung)	(Bei Nichtdurchführung)
Wirkungsgefüge Lage des Planungsraumes am östlichen Rand der Kernstadt im Übergang zur offenen Agrarlandschaft auf dem ehemaligen Talboden der Gera; ertragreiche Böden, vorhandene Wasserflächen und die Umgebende Gehölzvegetation der Grünflächen mit ein umfangreichem Spektrum an heimischen Tier- und Pflanzenarten, hoher Strukturvielfalt in Wasser und Grünflächen mit positivem Effekt auf die Landschaftsbildqualität sowie als klimatisch bedeutsames Kaltluftentstehungsgebiet und -leitbahn	abbaues (B2) <u>anlagebedingt:</u> [+] Erweiterung der Grün-/ Wasserflächen führt zu positiven Auswirkungen auf Lebensraumqualität und Artenzusammensetzung, Boden-/ , Wasser-/ klimatischen Funktionen sowie zur Strukturanreicherung der Landschaft [-] Ausweisung der Sondergebiete führt zu Verlusten der Lebensraumeigenschaften, Boden- und Grundwasserneubildungs- und der klimatischen Ausgleichsfunktion; Verlust von Lebensraumfunktionen für feldflurbesiedelnde Arten, Verlust der Bodenfunktionen im Bereich der Wasserfläche <u>betriebsbedingt:</u> [-] Intensivierung der Freizeitnutzung führt zu visuellen und akustischen Störungen heimischer Arten und der landschaftsgebundenen Erholungseignung <u>baubedingt:</u> [-] Störungen heimischer Arten, der Grundwasser- und Bodenfunktionen sowie der landschaftsgebundenen Erholung	<u>anlagebedingt:</u> [+/-] Erhalt der aktuellen Grün-/ Wasserflächen als Lebensraum, Wasserspeicher und Kaltluftentstehungs- und Abflussgebiet sowie hoher Landschaftsbildqualität [-] Verlust der Lebensraum-eigenschaften und Bodenfunktion im Bereich der aktuellen Rohstoffabbauflächen <u>betriebsbedingt:</u> ./. <u>baubedingt:</u> [-] Störungen heimischer Arten, der Grundwasser- und Bodenfunktionen sowie der landschaftsgebundenen Erholung im Zuge des Rohstoffabbaus

Bestand	Prognose (bei Durchführung)	(Bei Nichtdurchführung)
Natura 2000 Gebiete kein räumlicher Zusammenhang zu Natura-2000-Gebieten (in 7,0 km Entfernung zum Planungsraum: FFH-Gebiet Schwansee (DE4932301) und EG-Vogelschutzgebiet Nr. 17 Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg (DE4933420))	<u>anlage-/ bau-/ betriebsbedingt: ./.</u>	<u>anlage-/ bau-/ betriebsbedingt: ./.</u>
<u>Belange nach §1 Abs. 6 Nr. 7c) BauGB</u> Menschen und ihre Gesundheit Kleinsiedlungsgebiete und gärtnerisch genutzte Grünflächen im nördlich, östlich und südlich des Planungsraumes	<u>anlage-/ bau-/ betriebsbedingt: ./.</u> [+/-] Auf Grundlage einer Schallimmissionsprognose (im nachgeordneten Genehmigungsverfahren; zu u.a. Auskiesung, Sport / Freizeit) werden Maßnahmen festgelegt, die die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sicherstellen.	<u>anlage-/ betriebsbedingt: ./.</u> <u>baubedingt:</u> [+/-] erhebliche Verlärmung, Emissionen, Erschütterungen werden durch Regelungen im Zuge des Rohstoffabbaus vermieden (B3)
Bevölkerung insgesamt Teilfläche B1 (Nordstrand) wird als Erholungsraum genutzt	<u>anlage-/ bau-/ betriebsbedingt: ./.</u> [+/-] Auf Grundlage einer Schallimmissionsprognose (im nachgeordneten Genehmigungsverfahren; zu u.a. Auskiesung, Sport / Freizeit) werden Maßnahmen festgelegt, die die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sicherstellen.	<u>anlage-/ betriebsbedingt: ./.</u> <u>baubedingt:</u> [+/-] erhebliche Verlärmung, Emissionen, Erschütterungen werden durch Regelungen im Zuge des Rohstoffabbaus vermieden (B3)
<u>Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d) BauGB</u> Kulturgüter archäologisches Relevanzgebiet (B1-B5)	<u>anlagebedingt:</u> [-] Verlust archäologischer Bodenfunde im Bereich geplanter Abgrabungen / Versiegelungen (B2, B4, B5) <u>bau-/ betriebsbedingt: ./.</u>	<u>anlagebedingt:</u> [-] Ggf. Verlust archäologischer Bodenfunde im Bereich des Rohstoffabbaus (B3) <u>bau-/ betriebsbedingt: ./.</u>

Bestand	Prognose (bei Durchführung)	(Bei Nichtdurchführung)
Sachgüter Fläche für Gartenbau im (B2) Wechselwirkungen Lage des Planungsraumes am östlichen Rand der Kernstadt im Übergang zur offenen Agrarlandschaft auf dem ehemaligen Talboden der Gera; ertragreiche Böden, vorhandene Wasserflächen und umgebende Grünflächen als Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten, hohe Strukturvielfaltdurch Wasser und Grünflächen mit positivem Effekt auf die Landschaftsbildqualität sowie als klimatisch bedeutsames Kaltluftentstehungsgebiet und -luftleitbahn; archäologisches Relevanz- und Gartenbaugebiet; Erholungsraum in Siedlungsnähe	<u>anlagebedingt:</u> [-] Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Schaffung von Wasser-/ Grünflächen (B2) <u>betriebs-/ baubedingt:</u> ./- <u>anlagebedingt:</u> [+] Erweiterung der Grün-/ Wasserflächen führt zu positiven Auswirkungen auf Lebensraumqualität und Artenzusammensetzung, Boden-/ , Wasser-/ klimatischen Funktionen sowie zur Strukturanreicherung der Landschaft [-] Ausweisung der Sondergebiete führt zu Verlusten der Lebensraumeigenschaften, Boden- und Grundwasserneubildungs- und klimatischen Ausgleichsfunktion; Verlust von Lebensraumfunktionen für feldflurbesiedelnde Arten, Bodenfunktionen im Bereich der Wasserfläche und archäologisch relevanten Objekten <u>betriebsbedingt:</u> [-] Intensivierung der Freizeitnutzung führt zu visuellen und akustischen Störungen heimischer Arten und der landschaftsgebundenen Erholungseignung und umliegenden Siedlungsflächen <u>baubedingt:</u> [-] Störungen heimischer Arten, der Grundwasser- und Bodenfunktionen sowie der landschaftsgebundenen Erholung und umliegenden Siedlungsflächen	<u>anlage-/betriebs-/baubedingt:</u> ./ <u>anlagebedingt:</u> [+/-] Erhalt der aktuellen Grün-/ Wasserflächen als Lebensraum, Wasserspeicher und Kaltluftentstehungs- und Abflussgebiet sowie hoher Landschaftsbildqualität [-] Verlust der Lebensraumeigenschaften, Bodenfunktionen, archäologisch relevanten Objekten im Bereich der aktuellen Rohstoffabbauflächen <u>betriebsbedingt:</u> ./. <u>baubedingt:</u> [+/-] Störungen heimischer Arten, der Grundwasser- und Bodenfunktionen sowie der landschaftsgebundenen Erholung und umgrenzenden Siedlungsflächen im Zuge des Rohstoffabbaus (B3)

7.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Ermittlung des Kompensationsumfanges:

Teil- fläche	Flächen- nutzung bestehender FNP	Bio- top- typ	Fläche m²	Bio- top- wert	Summe ökologi- scher Wert	Flächen- nutzung FNP - Änderung	Bio- top- typ	Bio- top- wert	Summe ökologi- scher Wert
B1	Grünfläche	9310	155.000	30	4.650.000	Grünfläche	9310	27	4.185.000
B1	Wasserfläche	2522	172.000	40	6.880.000	„Sport / Freizeit / Erholung“			
B2	Flächen für Gartenbau	4100	40.000	20	800.000	Wasserfläche	2522	40	6.880.000
B2	Flächen für Gartenbau	4100	30.000	20	600.000	Wasserfläche	2522	40	1.600.000
B3	Vorbehalt Kies	8130	29.000	15	435.000	Grünfläche	9310	27	810.000
B4	Grünfläche	9310	18.000	30	540.000	„Sport / Freizeit / Erholung“			
B5	Grünfläche	9310	12.000	30	360.000	Dauerkleingär- ten	9350	25	725.000
						Sondergebiet „Sport- und Freizeit“	9310	6	108.000
						Sondergebiet „Camping und Ferienhäuser“	9116	6	72.000
	Summe		456.000		14.265.000				14.380.000
	Differenz								+115.000

Durch die FNP-Änderung sind die im Folgenden beschriebenen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung Nr. 15 auf Grundlage der Biotopwertigkeit der geplanten Grün-/ Garten- und Wasserflächen. Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erfolgen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Zuge der Projektumsetzung.

Schutzgut	Erheblich nachteilige Umweltauswirkung	Ausgleichsmaßnahme <i>V - zusätzliche Angabe zu Vermeidungs-/ Mini- mierungsmaßnahme im zukünftigen Genehmi- gungsverfahren</i>
Flora / Fauna /Biologische Vielfalt	Nutzungsintensivierung und Flächenverluste	B2 – Ausweisung von Gewässerlebensräumen und angrenzenden Grünflächen B3 – Ausweisung von Grünflächen / Kleingärten <i>V - Umsetzung von artenschutzrechtlichen Ver- meidungsmaßnahmen nach §44 BNatSchG im nachgeordneten Verfahren)</i>

Schutzgut	Erheblich nachteilige Umweltauswirkung	Ausgleichsmaßnahme
Boden	Verlust der Bodeneigenschaften [B2, B5]	B2, B3 - Grünflächen zur Verbesserung der Speicherfunktionen des Bodens (B2, B3) <i>V-Regelungen zur Sicherung des Oberbodens im nachgeordneten Genehmigungsverfahren</i>
Oberflächenwasser	Erhöhung des Oberflächenabflusses	B2, B3 - Verbesserung der Filterfunktionen des Bodens und somit zur Verbesserung der Grundwasserqualität durch Ausweisung von Grünflächen
Grundwasser	Verlust der Infiltrationsfläche, Erhöhung des Risikos der Verunreinigung und Veränderung der Grundwasserstände	B2, B3 - Ausweisung von Grünflächen zur Verbesserung der Filterfunktionen des Bodens und somit zur Verbesserung der Grundwasserqualität sowie Ausweisung von Grünflächen um Stoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in das Gewässer zu mindern (B2, B3) <i>V-bauzeitliche Regelungen zum Grundwasserschutz (B2)</i>
Klima / Luft	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen, Barrieren in Luftleitbahn, bauzeitbedingte Verlärmung, Staubbelastung, Schadstoffeinträge	B3 - Neuausweisung klimatisch wirksamer Grünflächen <i>V-Regelungen zur Vermeidung von Lärm, Staub, Schadstoffeinträgen während Bauphase</i>
Landschaftsbild	Verlust der Landschaftsbildqualität durch dauerhafte bauliche Nutzung, Verlärmung / visuelle Störungen im Zuge des Gewässerbaus	Ausweisung von Grün-/ Wasserflächen zur Aufwertung des Landschaftsbildes (B2, B3); <i>V-Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes während Bauphase</i>
Wirkungsgefüge	Verluste der Lebensraumeigenschaften sowie der Boden- und Grundwasserneubildungs- und der klimatischen Ausgleichsfunktion; visuelle und akustische Störungen heimischer Arten und der landschaftsgebundenen Erholungseignung	vgl. schutzgutbezogene Maßnahmen B2, B3, V
Natura 2000	./.	./.
Menschen und Gesundheit; Bevölkerung	Verlärmung, Luftschadstoffimmissionen, Erschütterungen beim Bau der Wasserfläche	<i>V-Auf Grundlage einer Schallimmissionsprognose werden in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren Maßnahmen festgelegt, die die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sicherstellen</i>

Schutzgut	Erheblich nachteilige Umweltauswirkung	Ausgleichsmaßnahme
Kulturgüter	Verlust archäologischer Bodenfunde im Bereich geplanter Abgrabungen / Versiegelungen (B2, B4, B5)	<i>V - Die Sicherung archäologischer Bodenfunde erfolgt im Zuge der Umsetzung</i>
Sachgüter	Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Schaffung von Wasser-/ Grünflächen (B2)	<i>./. Die Flächen für den Gartenbau werden zu Gunsten eines Gewässers reduziert</i>
Wechselwirkungen	Verluste der Lebensraumeigenschaften sowie der Boden- und Grundwasserneubildungs- und der klimatischen Ausgleichsfunktion; visuelle und akustische Störungen heimischer Arten und der landschaftsgebundenen Erholungseignung und umliegenden Siedlungsflächen	vgl. schutzgutbezogene Maßnahmen B2, B3, V

7.3 Alternativen

Standortalternativen wurden nicht untersucht, da es durch die Änderung des Flächennutzungsplanes zu einer Aufwertung und Sicherung eines bestehenden Naherholungsgebietes für die Bevölkerung der Stadt Erfurt führt und das Vorhaben dem Naturhaushalt und Biotopverbund förderlich ist.

7.4 Ergänzende Angaben

7.4.1 Methodik

Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde auf Basis folgender Quellen vorgenommen:

- Landschaftsplan der Stadt Erfurt (1997)
- Gesamtstädtisches Klimagutachten 1993
- Klimatische Charakterisierung der eingemeindeten Ortschaften 1995
- Thermalbefliegung 1991 und 2002
- Die Eingriffsregelung in Thüringen, Bilanzierungsmodell (TMLNU, 08/2005)
- Thüringer Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung (TMLNU, 1993)

Aufgrund der Untersuchungstiefe des FNP sind Aussagen zu folgenden Schwerpunkten auf den nachgelagerten Planungsebenen abschließend zu bewerten:

- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Energienutzung
- Erhalt der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, insbesondere Aussagen zu Befeuerungsanlagen

7.4.2 Monitoring

Die Definition der notwendigen Maßnahmen zur langfristigen Prüfung der prognostizierten Umweltauswirkungen wird auf die Ebene des Bebauungsplanes verlagert.

7.5 Zusammenfassung

Mit der FNP-Änderung Nr. 15 sind durch die

- Intensivierung der Grünflächennutzung sowie der
- Ausweisung von Sondergebieten im Bereiche

erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere durch Visuelle und akustische Störungen, die Beseitigung hochwertiger Böden und die Erhöhung des Oberflächenabflusses im Bereich versiegelter Flächen zu erwarten. Bauzeitliche und anlagenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen können durch die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen im nachgeordneten Verfahren vermieden werden. Dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft werden innerhalb des Geltungsbereiches durch die Anlage zusätzlicher Grün- und Wasserflächen im nördlichen Planungsraum kompensiert.